

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 4/11 BH

L 7 AL 123/08 (Hessisches LSG)
S 14 AL 3114/04 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger eine Trennungskostenbeihilfe über den 31.12.2003 hinaus zu zahlen ist. Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat die Klage mit Urteil vom 22.2.2008 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 22.6.2011 zurückgewiesen und die weitere Klage abgewiesen. Der Kläger hat mit einem von ihm verfassten Schreiben vom 16.7.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihm am 30.6.2011 zugestellten Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt und um Übersendung eines Vordrucks zur Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ersucht. Ein solcher ist dem Kläger mit Schreiben des Senats vom 21.7.2011 übersandt worden.
- 2 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden. Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>) mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 1.8.2011 (Montag) endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), hat der Kläger zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch nicht vorgelegt.
- 3 Der Kläger ist vom LSG mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe und nochmals mit dem Schreiben des Senats vom 21.7.2011 ausdrücklich darüber belehrt worden, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war. Der vorgelegte Schriftwechsel mit dem örtlichen Sozialamt und der Rentenbescheid, der dem Schreiben des Klägers vom 16.7.2011 beigefügt war, genügen nicht (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 4; stRspr).
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

